

Aufruf zur Meldung allfälliger Missbräuche beim Check 3



Seit dem Schuljahr 2013/2014 werden in den Kantonen der beiden Basel, Aargau und Solothurn bereits in der 3. Klasse standardisierte Leistungsmessungen (Check 3) durchgeführt. Die Teilnahme war bis anhin offiziell freiwillig, faktisch wurden viele Lehrpersonen aber durch die Schulleitung zur Teilnahme verpflichtet. Ab dem Schuljahr 2016/2017 soll der Check 3 dann obligatorisch und flächendeckend eingeführt werden.

Immer wieder haben sich sowohl die Lehrerverbände des Bildungsraums Nordwestschweiz als auch der LCH nicht nur skeptisch gegenüber flächendeckenden Leistungstests per se geäußert, sondern auch stets auf die Gefahren hingewiesen, welche daraus drohen (Schulrankings, medialer Pranger für einzelne Schulstandorte oder gar für einzelne Lehrerinnen oder Lehrer). Was vielleicht vordergründig interessant und gewinnbringend für Lehrerinnen und Lehrer zu sein scheint – erhalten sie doch eine Fülle von Auswertungen und Analysen über die eigene Klasse und die einzelnen Schülerinnen und Schüler – kann leicht zu einer gefährlichen Tretmine werden. Dies nämlich dann, wenn die hochsensiblen Daten und Auswertungsergebnisse nicht mit der notwendigen Sensibilität behandelt und beispielsweise leichtfertig der Öffentlichkeit präsentiert werden, ohne sich dabei über die Folgen im Klaren zu sein.

Aufgrund der Erfahrungen, die unter anderem auch im nahen Ausland (Österreich und Deutschland) gemacht wurden, hat der LCH in Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden eine Liste der möglichen Folgen und unerwünschten Nebeneffekte zusammengestellt.

Sollte im Umgang mit den Resultaten des Checks 3 verantwortungslos gehandelt oder gar Missbrauch betrieben werden, ruft der LVB sein Mitglieder auf, dies der Geschäftsleitung zu melden!

Im Folgenden sind die heikelsten Punkte aufgelistet:

Teaching to the test:

- Inhaltliche Schwerpunkte werden vermehrt auf das Messbare und die Fragen der Tests konzentriert (teaching to the test).
- Schulleitung und Behörde erwarten, dass Zeugnisnoten mit den Testergebnissen übereinstimmen sollen.

Personalführung:

- Nutzung der Testergebnisse durch die Schulleitung im Sinne von Drohungen (Verbesserungen bis...) und für die MA-Beurteilung.

Rankings:

- Klasseninternes Ranking von Schülerinnen und Schülern wird ermuntert und erlaubt.
- Schulhausinternes Ranking von Schülerinnen und Schülern.
- Schulhausinternes Ranking von Klassen.
- Kolleginnen und Kollegen machen Resultate schulhausintern öffentlich und setzen damit andere unter Druck.
- Schulhausinternes Ranking von Lehrerinnen und Lehrern durch die Schulleitung oder Behörden.
- Kolleginnen und Kollegen machen eigene Resultate öffentlich (Eltern, u.a.) und setzen damit andere Lehrerinnen und Lehrer unter Druck.
- Öffentliches Ranking von Klassen in Medien, im Internet oder durch Gerüchte.
- Öffentliches Ranking von Lehrerinnen und Lehrern in Medien, im Internet oder durch Gerüchte.
- Öffentliches Ranking von Schulen durch Medien, im Internet oder durch die Bildungsverwaltung.
- Schulleitungen machen eigene Daten öffentlich und setzen andere damit unter Druck.
- Öffentliches Ranking von Gemeinden durch Bildungsverwaltung, durch Medien oder im Internet.

Datenweitergabe:

- Nicht anonymisierte Besprechung im Team ohne vorherigen Beschluss.
- Weitergabe von und/oder Einsicht in Einzeldaten an lokale Behörde.
- Weitergabe von und/oder Einsicht in Einzeldaten an die externe Evaluation.
- Information der Eltern über die Schulergebnisse oder die Klassendaten durch die Schulleitung.
- Kolleginnen und Kollegen machen eigene Resultate extern öffentlich (Eltern, u.a.).
- Information der Medien durch die Schulleitungen (andere Schulen werden unter Druck gesetzt).
- Information der Medien durch die Behörden (andere Behörden werden unter Druck gesetzt).
- Erfolgreiche Gerichtsklage durch Eltern, Medien, Politik, etc. auf Herausgabe der Daten.
- Datenlecks, erfolgreiche Hackerangriffe, Viren, etc. (analog Server Bundesinstitut für Bildungsforschung Bifre in Österreich).

Wassersicherheit: Information der SLK vom 21. Januar 2015

Die Schulleitungskonferenz SLK der Gymnasien des Kantons Baselland hat seit August 2014 die nötigen Abklärungen zum Thema Wassersicherheit unternommen. Eine Arbeitsgruppe der SLK hat den Rechtsinstanzen die in der Folge überarbeitete Unterlage «Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien» zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung ist positiv ausgefallen.

Ab sofort gilt für die Planung und Durchführung von Sonderveranstaltungen die neue Unterlage «Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien» (SLK vom 17.05.2007, letzte Änderungen am 08.12.2014). Die Unterlage «Wassersicherheit für die Sekundarstufe II / Gymnasien» vom Juni 2014 ist ab sofort ungültig.

Anmerkung der LVB-Geschäftsleitung:

Die Freude darüber, dass sich diese heikle Situation für die Gymnasiallehrpersonen hat entschärfen lassen, ist dadurch getrübt, dass die Lehrkräfte der Volksschule weiterhin auf eine ähnlich taugliche Lösung warten. Bis es soweit ist, muss den Lehrerinnen und Lehrern aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit leider weiterhin dringend empfohlen werden, die in der AVS-Broschüre «Wassersicherheit für die Volksschule» beschriebenen Aktivitäten nicht anzubieten, sofern sie die in derselben Broschüre aufgelisteten Standards nicht erfüllen. Der Arbeitgeber steht in der Pflicht, dieser untragbaren Situation Abhilfe zu schaffen. Von alleine wird sich dieses Problem nicht lösen.